

*BASF SE
Ludwigshafen am Rhein*

***Geschäftsordnung
für den Nominierungsausschuss
im Aufsichtsrat
der BASF SE***

vom Mai 2019

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein


We create chemistry

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 03.05.2019 folgende Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates beschlossen:

Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss
im Aufsichtsrat
der BASF SE

§ 1 Einsetzung

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss, dem die in § 4 aufgeführten Aufgaben des Aufsichtsrats zugewiesen werden.
- (2) Für den Nominierungsausschuss gelten die in § 11 Ziffer 2 Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates genannten Bestimmungen entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2 Stellung und Verantwortung

Der Nominierungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der BASF SE, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Unternehmensinteresse verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Zusammensetzung und Leitung

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören als Vorsitzender der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie als weitere Mitglieder die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats an. Der Nominierungsausschuss kann eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Nominierungsausschusses bestimmen.
- (2) Ein Mitglied kann sein Amt jederzeit unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Ausschuss- und den Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.

§ 4 Aufgaben

Dem Nominierungsausschuss sind folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Auswahl von Kandidaten für die Wahl als Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner auf der Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für die Zusammensetzung und des Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat (Kompetenzprofil).
- (2) Empfehlung von Kandidaten an den Aufsichtsrat zur Vorbereitung des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.
- (3) Regelmäßige Überprüfung des Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat und Empfehlungen an den Aufsichtsrat zur Anpassung des Kompetenzprofils.
- (4) Empfehlung von Kandidaten an den Aufsichtsrat und den Vorstand im Fall einer erforderlichen gerichtlichen Bestellung eines Anteilseignervertreeters im Aufsichtsrat nach § 104 Aktiengesetz.

§ 5 Sitzungen, Beschlussfassung, Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Nominierungsausschusses werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, die Frist auf bis zu drei Tage abzukürzen.
- (2) Für die Einberufung, Leitung und Protokollierung von Sitzungen des Nominierungsausschusses sowie für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Nominierungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Vorstands, insbesondere den Vorsitzenden des Vorstands, sowie vom Nominierungsausschuss beauftragte Berater und Sachverständige und in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens zu Sitzungen des Personalausschusses hinzuziehen.

§ 6 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses erstattet in den Sitzungen des Aufsichtsrats Bericht über die Tätigkeit des Nominierungsausschusses.